



Infobroschüre der Gemeinde Herrischried zum Bürgerentscheid

Abschluss eines Nutzungsvertrags über Gemeinde- flächen im Flächenpooling Windenergie Ödland *Ihre Stimme zählt am 8. März 2026!*

Die beim Bürgerentscheid mit **JA** oder **NEIN** zu beantwortende Frage lautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Herrischried den Nutzungsvertrag in der Fassung vom 1. Dezember 2025 mit der Firma Energiequelle GmbH aus 15806 Zossen im Rahmen des Flächenpooling zur Nutzung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen im Vorranggebiet WIND 24 zur Nutzung für Windkraftanlagen abschließt?“



Stimmen Sie mit **JA**, schließt die Gemeinde den vorliegenden Vertragsentwurf mit der Energiequelle GmbH, es können 3 Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet gebaut werden.



Stimmen Sie mit **NEIN**, schließt die Gemeinde keinen Vertrag zum Bau von Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet ab. Das bedeutet: Auf den der Gemeinde gehörenden Flächen werden keine Anlagen errichtet.

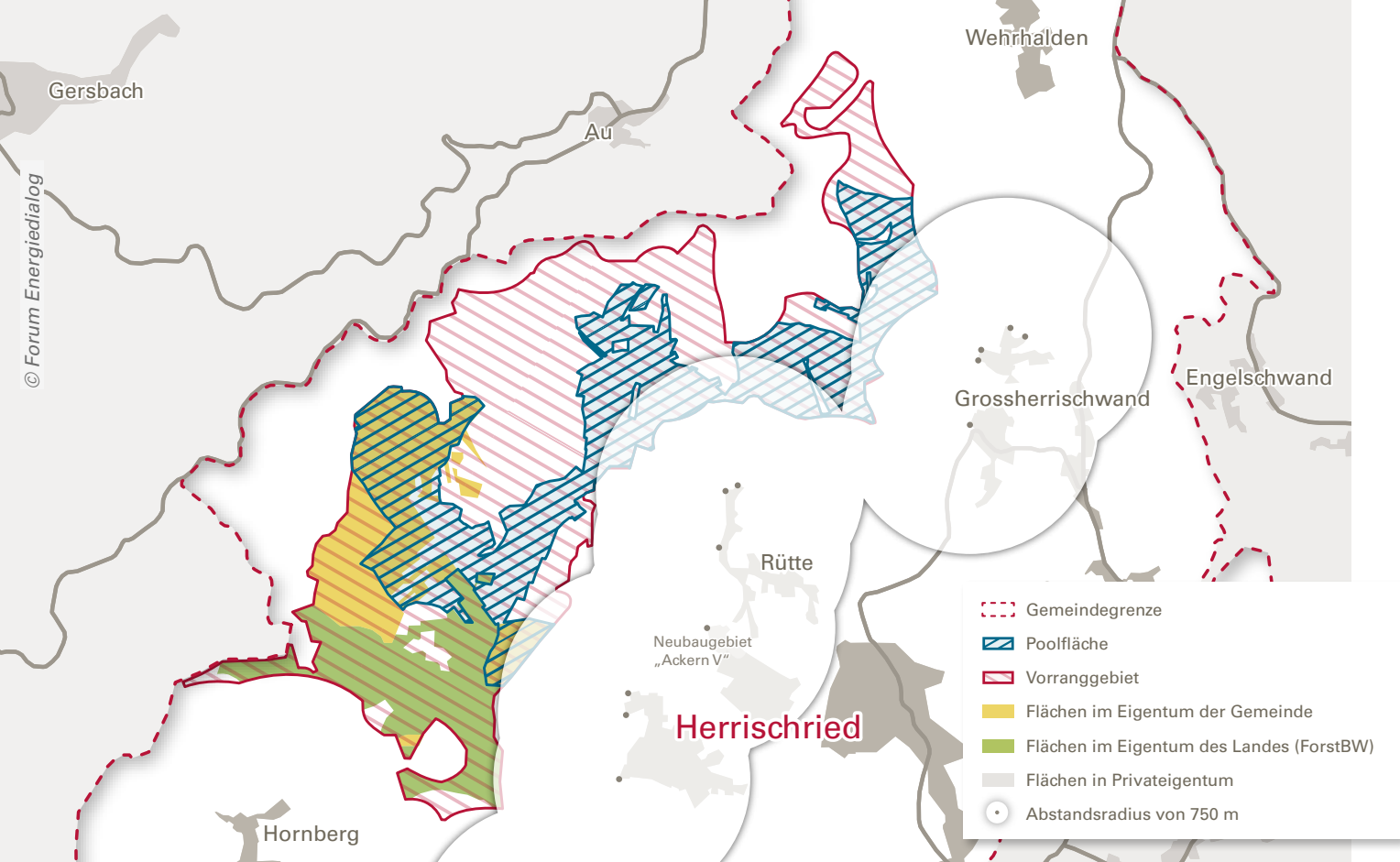
Liebe Herrischrieder Bürgerinnen und Bürger

Sie haben am 23. Februar 2025 mehrheitlich dafür gestimmt, dass die Gemeinde gemeinsam mit privaten Eigentümern Vertragsverhandlungen zur Windenergie aufnimmt. Die Verhandlungen haben stattgefunden, der Vertragsentwurf liegt vor.

Aus meiner und der Sicht des Gemeinderates sind die Chancen des geplanten Windparks für Herrischried deutlich größer als die Risiken. Dazu kommt: Der Bürgerentscheid betrifft nur die gemeindlichen Flächen: **Unabhängig davon, wie er ausgeht**, können auf privaten und ForstBW-Flächen Windenergieanlagen entstehen:

- » **Gewinnt das „JA“**, werden laut Poolingvertrag neben den 3 auf kommunaler Fläche bis zu 5 weitere Anlagen auf privaten Flächen gebaut.
 - » **Gewinnt das „NEIN“**, wird Energiequelle dennoch mit den privaten Eigentümern Verträge schließen. Zu den 5 auf privaten Flächen werden 3 Anlagen auf der Fläche von ForstBW deutlich wahrscheinlicher.
- Damit Sie sich vorher ein Bild machen können, wollen wir Sie mit diesem Infobrief über die wesentlichen Inhalte des Vertrags informieren

*Ihr Bürgermeister Christian Dröse
mit dem Gemeinderat*



Im Vorranggebiet sind max. 10 Anlagen grundsätzlich möglich. (Nur) in der „Poolfläche“ von Kommune und Privateigentümern und dort nur mit mehr als 750 Meter Abstand von Wohngebieten plant Energiequelle 8 Anlagen. Wenn die Anlagen im Poolgebiet stehen, ist aufgrund von Abständen (Windschatten) die Möglichkeit für weitere Anlagen stark eingeschränkt.

Was sind die Inhalte des Vertrags?

Die Gemeinde gestattet der Firma Energiequelle, ihre Fläche für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung von bis zu 3 Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Fundamenten, jeweils mit einer installierten Leistung von geplanten 7 MW und einer Gesamthöhe bis zu ca. 290 m, in Anspruch zu nehmen. Diese Gestattung wird über mindestens 20 Jahre festgeschrieben.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Fa. Energiequelle zur Zahlung einer jährlichen Pacht sowie einer Einmalzahlung für gemeinnützige Zwecke (siehe nächste Seite).

Die Firma sichert zu, dass

- » ein **Mindestabstand der WEA zur Wohnbebauung von 750 m** eingehalten wird.
- » der Windpark nach Nutzungsende **komplett zurückgebaut** wird, d. h. die WEA werden demontiert, die Fundamente werden aus dem Boden geholt und die genutzten Flächen werden wieder aufgeforstet bzw. bewirtschaftbar gemacht. Hierfür hinterlegt sie ab Baubeginn eine Rückbau-Bürgschaft bei einer Bank von 262.500 EUR (bei geplanten 175 m Nabenhöhe).
- » sie **für alle Schäden haftet**, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau

der WEA zusammenhängen. Sie schließt eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Umwelt- und Sachschäden sowie Vermögensschäden in Höhe von 10 Mio. EUR ab.

- » Gerodete und nicht für den Vertragszweck benötigte Flächen werden **wieder als Mischwald aufgeforstet** und 3 Jahre im Aufwuchs gepflegt. Ertrag sowie hiebunreife Entschädigung gehen an die Gemeinde.

Wie kann es weitergehen?

Geht der Bürgerentscheid für die Windenergie aus, wird die Gemeinde die vom Projektierer bereits unterschriebenen vertraglichen Vereinbarungen eingehen.

Dann wird die Firma Energiequelle zeitnah Windstärke, Waldzustand und die vorhandene Flora und Fauna untersuchen.

Folgend legt die Fa. Energiequelle im Austausch mit den Flächeneigentümern konkrete Anlagenstandorte fest und beantragt eine Baugenehmigung. Ist diese nach Stellungnahme der Fachbehörden erteilt, bewirbt sie sich bei der Bundesnetzagentur um eine über 20 Jahre festgeschriebene Vergütung

Einnahmen der Gemeinde

In Summe kann die Gemeinde nach heutiger Marktlage durch den Windpark auf 20 Jahre gerechnet mit durchschnittlichen jährlichen Gesamteinnahmen in Höhe von etwa 0,6 Mio. EUR rechnen. (Schätzung Firma Energiequelle).

Pacht

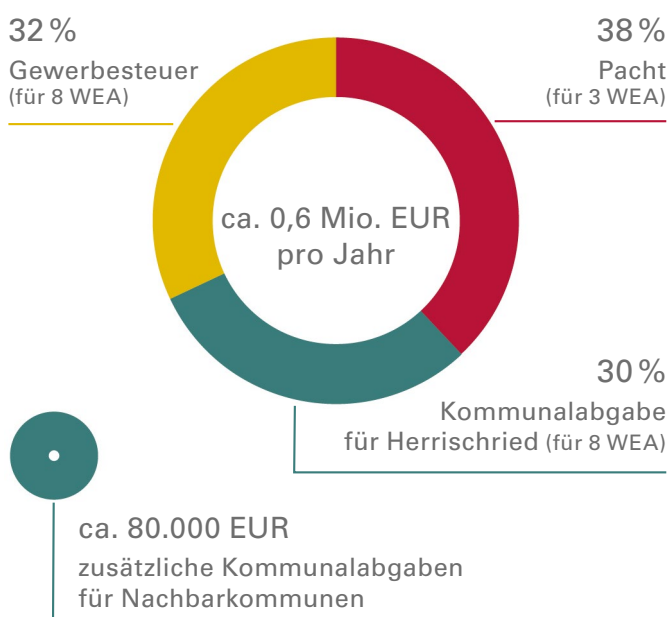
(für die auf Gemeindeflächen stehenden WEA)

Für die WEA auf Gemeindeflächen erhält die Gemeinde eine „**Mindestpacht**“, die unabhängig vom tatsächlichen Ertrag der Windräder gezahlt wird. Werden höhere Erlöse als die Mindestpacht erzielt, gibt es eine zusätzliche „**erlösabhängige Pacht**“. Eine dem Vertrag beigefügte Beispielrechnung für eine WEA zeigt 65.100 EUR Mindestpacht im Jahr, die aufgrund erzielter Erlöse auf 79.050 EUR im Jahr steigt.

Zusätzliche Einnahmen im laufenden Betrieb

(für die gesamte Poolingfläche)

- » Standort- und Nachbargemeinden erhalten die sogenannte „**Kommunalabgabe**“ von 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugtem Strom. Sie wird anteilig an die Kommunen gezahlt, deren Gemarkung in einem Kreis von 2,5 km rund um die einzelne WEA liegt.
- » Die Gemeinde erhält im Laufe des Windparkbetriebs „**Gewerbesteuereinnahmen**“. Die Gewerbesteuer ist abhängig vom Gewinn der Windparkbetreiberin. Windparks schreiben erst nach 12 bis 15 Jahren „schwarze Zahlen“. Dann fließt Gewerbesteuer nach Herrischried.



Durch den Bau eines Windparks kann die **regionale Wertschöpfung** erhöht werden und Aufträge können an lokale Unternehmen vergeben werden. So z. B. im Tief- und Straßenbau. Und durch die privaten Pachteinahmen wird regionaler Konsum verstärkt.

Zusätzliche Einmal-Zahlungen

Die Stiftung der Firma Energiequelle wird einen einmaligen Betrag von 100.000 EUR je Anlage (in Summe bei 8 Anlagen 800.000 EUR) für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen (Abruf der Gelder über die Kommune oder über gemeinnützige Vereine/Einrichtungen). Dieses Geld könnte z. B. direkt in einen Kindergartenneubau investiert werden. Damit wäre die Unabhängigkeit von einer Bank gegeben und einhergehende Zinszahlungen obsolet.

Aufteilung der Einnahmen für die Kommune Herrischried, gemittelt über 20 Jahre, jeweils in Prozent (Summe ca. 0,6 Mio. EUR/a)

Quelle: Berechnungsbeispiele für Pacht und Kommunalabgabe, Abschätzung der Gewerbesteuereinnahmen (Firma Energiequelle).

Sie sind Bürgerin oder Bürger aus Herrischried und haben Fragen zum Vertrag?

Kommen Sie zur Informationsveranstaltung

Am 3. Februar 2026 | 19 Uhr | In der Rotmooshalle

Ihre Fragen beantworten

- » **Frank Grohmann** und **Amelie Lögler**, Energiequelle
- » **Daniel Bücheler**, Rechtsanwalt der Gemeinde Herrischried

Kann man Einblick in den Vertrag nehmen?

Ja, jede und jeder Wahlberechtigte kann Einblick in den Vertrag nehmen.

9. Februar 2026 | 16–20 Uhr im Veranstaltungsraum Rotmooshalle | Sägestraße 17/1

11. Februar 2026 | 16–20 Uhr im Bürgersaal Obergebisbach | Obergebisbach 28

Informationen zum Bürgerentscheid

Wer darf abstimmen?

Stimmberechtigt sind deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Herrischried haben.

Wie kann abgestimmt werden?

Abgestimmt wird am 08. März 2026, gleichzeitig mit dem Wahlgang für die Landtagswahl, im Wahllokal in der Rotmooshalle oder vorab per Briefwahl. Briefwahlunterlagen können Sie nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung online oder schriftlich beantragen. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Entscheidung und Zustimmungsquorum

Die Mehrheit der gültigen Stimmen (JA oder NEIN) entscheidet. Diese Mehrheit muss jedoch zugleich mindestens 20 Prozent aller Stimmberechtigten betragen. In Herrischried entspricht dies 416 Stimmen. Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Rechtswirkung und Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis des Bürgerentscheids hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Es ist für drei Jahre bindend und kann in dieser Zeit nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.



Dieses Mal ein Ratsbegehren

Während der erste Bürgerentscheid von drei Bürgern gestartet wurde (Bürgerbegehren), wurde dieser Bürgerentscheid vom Gemeinderat initiiert (Ratsbegehren).

Aus Sicht des Gemeinderates handelt es sich bei der Vertragsunterzeichnung um eine weitgreifende Entscheidung für die Gemeinde Herrischried. Daher sollen die Stimmbürger entscheiden.

Impressum

Herausgeberin | Gemeinde Herrischried, unterstützt durch das Forum Energiedialog Baden-Württemberg

Redaktionelle Verantwortung |
Forum Energiedialog Baden-Württemberg

Fotos | Seite 1 und 4: Gemeinde Herrischried, Dirk Döbele |
Seite 3: Jürgen Mai

Gestaltung | 3f design, Darmstadt

Kontakt | Gemeinde Herrischried | Telefon: 07764 9200-0 |
E-Mail: info@herrischried.de

Forum Energiedialog Baden-Württemberg |
www.energiedialog-bw.de

Dr. Christoph Ewen | Telefon: 0175 2975 888 |
E-Mail: c.ewen@energiedialog-bw.de